

KRAUSE & KOLLEGEN

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – August 2021

Kurzübersicht zum Inhalt:

- [1] Rechtsprechung
- [2] Verwaltung
- [3] Gesetzgebung
- [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos
- [5] Impressum
- [6] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

Kriminellen Vereinigung im Bereich der Wirtschaftskriminalität

Karlsruhe. Unter die Legaldefinition der kriminellen Vereinigung gem. § 129 Abs. 2 StGB können auch Zusammenschlüsse aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität fallen, sofern sich aus einer Gesamtwürdigung der Tatumstände ergibt, dass diese einem übergeordneten gemeinsamen Interesse folgen. So entschied der BGH am 02.06.2021 (Az.: 3 StR 21/21).

Der Vereinigungsbegriff sei durch die im Jahr 2017 eingeführte Legaldefinition in § 129 Abs. 2 StGB bewusst ausgeweitet worden, indem die Anforderungen an Organisationsstruktur und Willensbildung abgesenkt wurden. Es sollen nicht nur Personenzusammenschlüsse erfasst werden, deren Mitglieder sich als einheitlicher Verband fühlen, sondern auch hierarchisch organisierte Gruppierungen ohne Gruppenidentität.

Notwendig bleibe jedoch ein übergeordnetes gemeinsames Interesse. Dieses müsse insbesondere über die bezweckte Begehung der konkreten Straftaten und ein Handeln eines persönlichen materiellen Vorteils willen hinausgehen, auch wenn die Einzelinteressen ähnlich seien. Bei der gemeinsamen Begehung von Taten, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet seien und damit letztlich vor allem dem jeweils beteiligten Individuum wirtschaftliche Vorteile bringen sollen, müssen zur Ermittlung des für eine Vereinigung konstitutiven übergeordneten gemeinsamen Interesses im Rahmen einer Gesamtwürdigung die äußeren Tatumstände herangezogen werden. Hierzu zählen insbesondere der Umfang und das Ausmaß genutzter organisatorischer Strukturen und sachlicher Mittel, eine festgelegte einheitliche Willensbildung, eine interne Sanktionierung von Verstößen gegen ge-

meinschaftliche Regeln, die Anzahl der Mitglieder, ein von den konkreten Personen losgelöster Bestand, eine etwaige Gemeinschaftskasse, die Beanspruchung quasistaatlicher Autorität und die Einflussnahme auf grundlegende gesellschaftliche oder hoheitliche Akteure. Je ausgeprägter diese Kriterien seien, umso naheliegender sei es, dass weitergehende Ziele wie z.B. der eigenständige Fortbestand der Organisation um ihrer selbst willen oder ein spezifisches Machtstreben bestünden. Entscheidend sei es, ob insgesamt auf die Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses und die damit einhergehende vereinigungstypische Dynamik geschlossen werden könne.

Kostenübernahme für „politisches“ Entenessens durch die Kreissparkasse keine Untreue

Karlsruhe. Die Kostenübernahme für ein traditionelles Entenessens des Landrats durch die Kreissparkasse verletzt nicht die Vermögensbetreuungspflicht ihres Vorstandsvorsitzenden. So entschied der BGH am 18.05.2021 (Az.: 1 StR 144/20).

Der BGH hatte in seinem Urteil über eine Vielzahl an Ausgaben zu entscheiden, die der Vorstandsvorsitzende einer Kreissparkasse in seiner Funktion verantwortete. Besonderes Augenmerk legte der BGH auf ein jährliches politisches Entenessens des Landrats für das aus einer seit 1978 bestehenden Tradition die Kreissparkasse die Kosten übernahm.

Der BGH stellt zunächst fest, dass für ein Vorstandsmitglied einer Sparkasse, die Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung gelten; hierbei stünden dem Vorstand grds. ein Ermessenspielraum zu. Dies gelte auch für den Bereich der Unternehmensspenden. Ob der Vorstand durch eine Spende seine Vermögensbetreuungspflicht verletzt, sei innerhalb einer Gesamtschau zu bestimmen. Dabei seien folgende Gesichtspunkte einzubeziehen: fehlende Nähe zum Unternehmensgegenstand, Unangemessenheit im Hinblick auf die Ertrags- und Vermögenslage, fehlende innerbetriebliche Transparenz sowie sachwidrige Motive, namentlich Verfolgung rein persönlicher Präferenzen. Dies gälte für Sparkassen in gleichem Maße wie normale Wirtschaftsunternehmen.

Daneben hätten Sparkassenvorstände als "öffentliche Behörden" bei der Führung des "Kommunalunternehmens" aber auch den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten, der die bestmögliche Nutzung öffentlicher Ressourcen sicherstellt. Das Sparsamkeitsgebot verhindere allerdings im Ergebnis nur solche Maßnahmen, die mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlicht unvereinbar seien.

An diesen Grundsätzen gemessen verwirkliche die Kostenübernahme für das Entenessens nicht den Untreuetatbestand. Denn es bestand kein besonderes persönliches Interesse des Kreissparkassenvorsitzenden, vielmehr führte dieser nur eine langjährig etablierte Übung fort. Da die Entenessens aufgrund ihres Bezugs zu den Landräteseminaren auch den Austausch über Fragen der Kommunalfinanzierung zum Gegenstand hatten, bestand sogar ein Bezug zur Aufgabe der Kreissparkasse, den Landkreis im regionalpolitischen Bereich zu unterstützen. Die Bezahlung der Entenessens wäre somit der engen

Verflechtung der Kreissparkasse mit der Gebietskörperschaft als ihrer Trägerin geschuldet.

[2] Verwaltung

Kryptowerte und Geldwäsche: BaFin aktualisiert ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Frankfurt a.M. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat am 18.08.2021 einen Entwurf ihrer aktualisierten Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz („GwG“) veröffentlicht. Berücksichtigt werden die durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz erfolgten Änderungen im GwG.

Ein Fokus liegt auf den geldwäscherechtlichen Implikationen bei der Übertragung von Kryptowerten. Zum einen erfolgen Hinweise auf die nunmehr im GwG legaldefinierten Begriffe der „*Kryptowerte*“ (§ 1 Abs. 29 GwG) und der „*Übertragung von Kryptowerten*“ (§ 1 Abs. 30 GwG). Ferner wird auf die gesetzliche Änderung in § 10 Abs. 3 Nr. 2 lit. c) GwG hingewiesen: Danach sollen die generellen Sorgfaltspflichten bei Transaktionen außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung auch dann gelten, wenn Kryptowerte übertragen werden, „*die zum Zeitpunkt der Übertragung einem Gegenwert von € 1.000 oder mehr*“ entsprechen.

Die BaFin stellt den geldwäscherechtlich Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zur Verfügung (§ 51 Abs. 8 GwG). Bis zum 15.09.2021 besteht die Möglichkeit, zum veröffentlichten Entwurf Stellung zu nehmen.

Der Entwurf zu den aktualisierten Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG finden Sie [hier](#). Die Hinweise zu den Konsultationsmöglichkeiten finden Sie [hier](#).

FIU Jahresbericht 2020: Starker Anstieg von Verdachtsmeldungen

Bonn. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit („FIU“)) hat ihren Jahresbericht für das vergangene Jahr 2020 veröffentlicht. Bei der FIU handelt es sich um eine eigene Direktion innerhalb der Generalzolldirektion, die für die Verhinderung und die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig ist.

Im Jahr 2020 gingen insgesamt 144.005 Verdachtsmeldungen ein. Im Vergleich zum Vorjahr (2019: 114.914 Verdachtsmeldungen) stieg die Anzahl der Verdachtsmeldungen um 25%. 97% der Meldungen sind dabei auf den Finanzsektor zurückzuführen. Ein großer

Anteil entfällt auf Sachverhalte mit Bezug zur Corona-Pandemie. Der Aufwärtstrend ist jedoch unabhängig von dieser Sondersituation zu erkennen. Auch die Meldungen mit Bezügen zu Kryptowährungen haben sich verdoppelt (insgesamt 2.050 Meldungen).

Die FIU sieht sich anhand dieser Zahlen in ihrem risikobasierten Arbeitsansatz bestätigt. Ferner bereitet sich die FIU seit Beginn des Jahres 2020 auf die vierte Prüfungsrunde der „Financial Action Task Force („FATF“) vor, die noch dieses Jahr abgeschlossen werden soll.

Den FIU Jahresbericht 2020 finden Sie [hier](#).

[3] Gesetzgebung

DAV legt Agenda für Bundestagswahl und kommende Legislaturperiode vor

Berlin. Der Deutsche Anwaltsverein (DAV) hat ein Positionspapier im Hinblick auf die nach der Bundestagswahl anstehenden Koalitionsverhandlungen veröffentlicht, um den Parteien und Fraktionen die wesentlichen rechtspolitischen Auffassungen und Forderungen der Anwaltschaft zu verdeutlichen. Darin definiert der DAV grundlegende Ziele wie die Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung, den Schutz des Mandatsgeheimnisses und die Förderung der Digitalisierung der Rechtspflege und der Verfahrensordnungen.

Der DAV lehnt eine Verhältnismäßigkeitsprüfung beim Berufsgeheimnisträgerschutz ab und plädiert für die Einführung einer an § 62 BKAG orientierten subsidiären Generalklausel, die auf alle gefahrenabwehrrechtlichen Eingriffsnormen Anwendung finden sollte.

Neben der zwingend voranzutreibenden Digitalisierung der gesamten Rechtspflege, insbesondere durch Errichtung der technischen Voraussetzungen in der Justiz, strebt der DAV eine entsprechende Anpassung der Verfahrensordnungen an und drängt auf eine frühzeitige und umfassende Einbindung der Anwaltschaft in die konkrete Ausgestaltung eines Online-Verfahrens. Zudem sollte die Einführung der audiovisuellen oder zumindest akustischen Dokumentation der Hauptverhandlung, deren Notwendigkeit sich in der Pandemie deutlicher denn je zeige, im Koalitionsvertrag festgelegt werden. Unabhängig von der Arbeit der durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einberufenen Expertenkommission zu diesem Thema (wir berichteten) sollten im Zuge eines Pilotprojektes praktische Erfahrungen gesammelt werden.

Starke Kritik übte der DAV erneut an den Neuregelungen im Bereich der Geldwäsche (wir berichteten). Die regionalen Rechtsanwaltskammern als Geldwäscheaufsichtsbehörden dürften nicht von einer externen EU-Aufsicht im Nichtfinanzsektor verdrängt werden.

Vor allem im Hinblick auf die StPO-Reformen der letzten Jahre sowie die aktuellen Bestrebungen zur „Fortentwicklung der StPO“ (wir berichteten) forderte der DAV schließlich die zukünftige Bundesregierung auf, geltende Strafgesetze einer fortlaufenden und unabhängigen Evaluierung zu unterziehen und entsprechend anzupassen.

Das Eckpunktepapier des DAV ist [hier](#) abrufbar.

Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für unwettergeschädigte Unternehmen

Berlin. Anfang August 2021 hat die Bundesregierung eine Formulierungshilfe beschlossen, nach der die – auch strafbewehrte – Insolvenzantragspflicht für von der Unwetterkatastrophe im Juli 2021 betroffene Unternehmen rückwirkend ab dem 10.07.2021 bis zum 31.10.2021 ausgesetzt wird. Damit soll flutbetroffenen Unternehmen die notwendige Zeit verschafft werden, um beispielsweise wirtschaftliche Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Voraussetzungen sind die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Unternehmens infolge der Auswirkungen der Starkregenfälle und des Hochwassers im Juli 2021, die Durchführung ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen und das Bestehen dadurch begründeter Aussichten auf Sanierung. Die Pflicht zum Stellen eines Insolvenzantrags soll unmittelbar wieder aufleben, sobald eine der Voraussetzungen entfällt.

Der Entwurf sieht eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vor, das unter näheren Voraussetzungen die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht darüber hinaus durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats längstens bis zum 31.03.2022 verlängern könnte.

Die Formulierungshilfe ist [hier](#) abrufbar.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Precious pistachios, oder: Der Trend geht zur Nuss

Hannover. Ladendiebe haben versucht, aus einem Supermarkt in Hannover 40 Packungen Nüsse im Wert von 140 Euro zu entwenden. Sie wurden allerdings von einem Ladendetektiv erwischt und gingen letztlich leer aus.

Dabei handelt es sich nach Recherchen der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“ zufolge keineswegs um einen Einzelfall. Nach Angaben der niedersächsischen Polizei ist es in den vergangenen Jahren vermehrt zu Nuss-Diebstählen gekommen. Insbesondere hätten es die Ladendiebe auf Pistazien abgesehen, teilweise auch auf Cashews oder

Nussmischungen. Dabei werde der Nuss-Diebstahl zum Teil auch in größerem Stil betrieben. In einem Fall hatte ein Täter versucht, ganze 101 Packungen Pistazien im Wert von 370 Euro zu entwenden.

Den Grund für den neuen Trend sieht die Polizei nicht etwa in einem neuen Bewusstsein für nährstoffreiche Ernährung. Vielmehr seien klassische Diebesgüter wie Zigaretten, Alkoholika oder Rasierklingen aufgrund besserer Sicherungsmechanismen und Unterbringung in Kassennähe immer schwieriger zu stehlen, die Zahlen entsprechend rückläufig.

How (Not) to Sell Drugs Online

Gießen. Drogenhandel im Darknet gibt es nicht nur in der Serie eines Streaminganbieters. Das LG Gießen hat sieben Beschuldigte eines Online-Drogen-Shops zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt – den Hauptangeklagten zu einer Haftstrafe von neun Jahren und zwei Monaten.

Bereits im Jahr 2019 hatten die Ermittler das Portal „Chemical Revolution“ abschalten lassen. Nach Angaben der Behörden handelte es sich um den zu diesem Zeitpunkt größten in Deutschland betriebenen Online-Shop im (illegalen) BtMG-Segment. Die GenStA Frankfurt war in ihrer Anklage davon ausgegangen, dass die sieben Angeklagten durch den Drogenhandel Werte von umgerechnet etwa einer Million Euro in Form der Kryptowährung Bitcoin erwirtschaftet hatten.

[5] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwältin Nina Abel

Rechtsanwalt Dr. Arne Klaas

Rechtsanwältin Dr. Nora Schaffer

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

wengenroth@kralaw.de

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[6] Hinweis zum Urheberrecht

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.